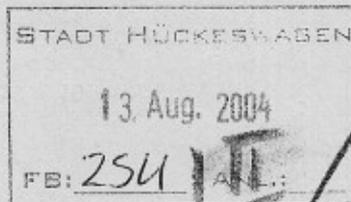




Bezirksregierung Köln

Bezirksregierung, 50606 Köln
Stadt Hückeswagen
Auf m Schloß 1

42499 Hückeswagen



Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln
Auskunft erteilt:
Herr Gauler

Zimmer: **K 215**
Durchwahl: (0221) 147 - 3428
Telefax: (0221) 147 - 2879
Aktenzeichen (bitte bei Antwort angeben):
54.-Kez.-Nr.157 / 04

Datum: 10.08.2004

b.P.

Zuwendungen des Landes NRW
Kapitel 10045 Titel 633 00
Kommunale Entwicklungszusammenarbeit

Ihr Antrag vom 29.07.2004

- Anlagen:
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) ANBest-G-
 - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden - ANBest-P-
 - Vordruck Rechtsbehelfsverzichtserklärung

Zuwendungsbescheid (Gesamtprojektförderung)

1. Bewilligung:

Auf Ihren v.g. Antrag bewillige ich der Stadt Hückeswagen

14,12 %

für die Zeit

vom 01.01.2004 bis 31.12.2004 (Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von

1.849,- EUR

zur?

(in Buchstaben: Eintausendachthundertneunundvierzig)

Knapp 0,10 € p.E.

Sprechzeiten:

persönlich: donnerstags von 8:30 - 15:00 Uhr
und nach Vereinbarung
telefonisch: montags - donnerstags von 8:00 - 16:30 Uhr,
freitags von 8:00 - 15:00 Uhr

Telefon: (0221) 147-0
E-Mail: poststelle@bezreg-koeln.nrw.de
Internet: http://www.bezreg-koeln.nrw.de

Zu erreichen mit:
DB bis Köln Hbf
U-Bahn Linien
3,4,5,12,14,16,18
bis Appellhofplatz

Überweisungen an LK Köln:
Deutsche Bundesbank, Filiale Köln
BLZ 370 000 00, Kontonummer 370 015 2
WestLB, Düsseldorf
BLZ 300 500 00, Kontonummer 965 60

2. zur Durchführung folgender Maßnahme:

Maßnahmen der Kommunalen Entwicklungszusammenarbeit

3. Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wird gemäß Nr. 1.3.1 VVG zu § 44 LHO zugelassen.

4. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung in Höhe von bis zu 100 % gewährt.

5. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Im Rahmen des Förderprogramms Kommunale Entwicklungszusammenarbeit haben Sie für das Jahr 2004 eine Zuwendung in Höhe von 13.100,00 € beantragt.

Die Höhe der Zuwendungsbeträge für die förderfähigen Gesamtmaßnahmen der beantragenden Kommunen wurde nach Ziffer 5 der Förderrichtlinie wie folgt ermittelt:

Auf der Grundlage der insgesamt für das Förderprogramm zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in Höhe von 1,8 Mio. € sowie der Einwohnerzahl der beantragenden Kommunen und der Einwohnerzahl des Landes Nordrhein-Westfalen insgesamt wurde für die beantragenden Kommunen jeweils ein Zuwendungsbetrag ermittelt.

In den Fällen, in denen die beantragte Fördersumme der jeweiligen Kommune dem so ermittelten Betrag entsprach bzw. geringer war, wurde die beantragte Fördersumme bewilligt.

Die nach v.g. Ermittlung noch verfügbaren Haushaltsmittel wurden in weiteren Rechenschritten auf die Kommunen, die für ihre förderfähige Gesamtmaßnahme einen über den in v.g. Weise ermittelten Zuwendungsbetrag liegenden Antrag gestellt haben, verteilt.

Dies erfolgte auf der Grundlage der jeweils noch verbliebenen Haushaltsmittel, der Einwohnerzahl der jeweiligen Kommune mit einem weitergehenden Antrag sowie der Einwohnerzahl dieser Kommunen insgesamt.

Die der Berechnung zu Grunde gelegten Einwohnerzahlen ergeben sich aus den Angaben des LDS zum Stichtag 31.12.2003.

Nach v.g. Ermittlung ergibt sich auf der Grundlage Ihres Antrages für Ihre Kommune die unter Ziffer 1 dieses Bescheides bewilligte Zuwendung.

6. Bewilligungsrahmen

Die Bereitstellung des gesamten Zuwendungsbetrages ist im Haushaltsjahr 2004 vorgesehen.

7. Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt unmittelbar nach Eintritt der Bestandskraft dieses Bescheides ohne gesonderten Abruf.

Dieser Bescheid ist rechtsbehelfsfähig. Eine Auszahlung kommt erst dann in Betracht, wenn der Bescheid bestandskräftig geworden ist (nach Ablauf eines Monats nach der Bekanntgabe). Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie mittels des anliegenden Vordruckes schriftlich erklären, dass Sie auf den Rechtsbehelf verzichten.

8. Nebenbestimmungen

Die beigelegten ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheides, soweit in diesem Bescheid keine andere Regelung getroffen ist.

Hierzu wird Folgendes bestimmt:

Ergänzend gelten folgende besondere Nebenbestimmungen:

- 8.1 Die Maßnahme ist vom 01.01.2004 bis zum 31.12.2004 durchzuführen.
- 8.2 Bei öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen, insbesondere bei der Herausgabe von Dokumentationen, Artikeln und der Durchführung von Tagungen und Seminaren ist darauf hinzuweisen, dass das Projekt vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV) gefördert wird.
- 8.3 Fördermittel, die bis zum 15. September des Bewilligungsjahres nicht verausgabt oder rechtlich gebunden sind und auch bis zum Jahresende nicht mehr benötigt werden, sind spätestens bis zum 30. September des Bewilligungsjahres zurückzuzahlen. Über die Höhe dieser Mittel ist gegenüber der Bewilligungsbehörde bis zum 01. Oktober im Rahmen des Zwischenberichtes eine verbindliche Erklärung abzugeben.
- 8.4 Dem Zuwendungsempfänger ist es gestattet, die Landeszuwendung an Dritte zur Erfüllung des Zuwendungszweckes weiterzuleiten. Dem Dritten sind im Zuwendungsbescheid die maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides (einschließlich der Nebenbestimmungen), soweit zutreffend, aufzuerlegen. Die beigelegten ANBest-P sind an den Dritten weiterzugeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln schriftlich zu erheben oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so ist die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Bezirksregierung Köln eingegangen ist. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

